Vollziehungs-Ausschuss

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 74.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 4 August 1800. Erstes Quartal. Den 15 Thermidor VIII.

An die Abonnenten.

Da mit dem St. 78 das erste Quartal des neuen Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das 2te Quartal mit 4 Fr. in Bern, und 5 Fr. postfrey ausser Bern, zu erneuern.

Vollziehungs-Ausschuß.

Beschluß vom 4. Juli.

Der Vollziehungsausschuß der einen und untheilbaren helvetischen Republik, nach angehörtem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften über ein Schreiben des hochfürstlichen bischöflichen Constanzischen Geistlichen-Raths vom 24. May 1800 an den Bürger Müller, bischöflichen Commissarius in Luzern, in welchem er aufgefordert wird, den Bistumsclerus seines Commissariats auf zwey Druckschriften über das Mönchsthum, als irriger, anstößiger und beleidigender Schriften, aufmerksam zu machen, denselben nachdrucksam zu erinnern und anzuweisen, diese aufrührischen Schriften so viel immer thunlich, einzusammeln, ihre fernere Umherbietung zu verhindern, und die an die Hand gebrachten Schriften auf die Seite zu schaffen, auch die jedem anvertrauten Pfarrgenossen, mit gehöriger Bescheidenheit und Pastoralklugkeit vor diesen und ähnlichen mit Irrlehren und Verläumdungen angefüllten Schriften zu warnen, und von der Befolgung dieser Willensmeinung Bericht nach Constanz zu ertheilen;

In Erwägung, daß die in diesem, ohne Vorwissen der Regierung, an den helvetischen Clerus Constanzischer Diöces erlassenen Schreiben, den Pfarrern gegebenen Aufträge mit den Grundsätzen der helvetischen Verfassung nicht übereinstimmen, in die Rechte der Regierung eingreifen, neue Keime des gegenseitigen Verdachtes und der Zwietracht unter der Geistlichkeit und dem Volke in einem Zeitpunkt ausstreuen, wo die Gemüther besänftiget, und nicht gegen einander noch mehr gereizt werden sollen, und also die Störung der öffentlichen Ruhe zur Folge haben können;

beschließt:

1. Es wird jedem bischöflichen Commissär der Constanzisch-bischöflichen Diöces in der Schweiz verboten, obiges Schreiben der bischöflichen Curia dem unter ihm stehenden Clerus mitzutheilen, so wie auch diesem es in Vollziehung zu setzen, unter Androhung gesetzlicher Strafe.
2. Der Minister der Künste und Wissenschaften ist mit der Bekanntmachung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 29. Juli.

Der Vollziehungsausschuß, nach angehörtem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Petition der Munizipalität Flüelen, daß ihr zur Unterhaltung eines Schullehrers in ihrer verarmten Gemeinde eine Unterstützung gereicht werden möge;

Erwägend, daß des Schulmeisters Wohnung zu einer Caserne umgeändert ward, und nach Entweichung des alten, ohne Besoldung kein neuer Lehrer gefunden werden mag;

Besorgt für die Fortsetzung des öffentlichen Unterrichts in dieser Gemeinde;

beschließt:

1. Der Gemeinde Flüelen sollen aus dem National-Schatzamte zur Besoldung eines Schullehrers für das folgende Schuljahr vom 1. Sept. angefangen

bis zum 1. Sept. 1801, doch ohne Folgen für die Zukunft, und bloß als Beysteuer in der Noth, 200 Franken abgereicht werden.

2. Der Minister der Künste und Wissenschaften ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 29. Juli.

Der Vollziehungsausschuß, nach angehörtem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften, über die Vorstellung der Verwaltungskammer des Cantons Baden, daß ihr die Besetzung der erledigten Dignitäten an dem Collegiatstifte zu Zurzach gleich andern Pfründen überlassen werde;

Erwägend, daß die Verwaltungskammer hiefür keineswegs an die Stelle der ehemaligen Landvögte getreten ist;

Erwägend, daß das den Verwaltungskammern überlassene Recht der Wiederbesetzung erledigter Pfründen, sich nicht auf die Dignitäten erstreckt, deren Verleihung ihrer Wichtigkeit wegen die Regierung sich selbst vorbehielt:

beschließt:

Ueber die Vorstellung der Verwaltungskammer von Baden zur Tagesordnung zu gehen, darauf gegründet, daß die Dignitäten an den Collegiatstiften, als da sind Probstey, Dekanat, Custorey, Scholasterie, wo sie bey den Stiften existieren, und dem Staate das Wiederbesetzungsrecht zusteht, sich die vollziehende Gewalt selbst unmittelbar zu besetzen vorbehält. Welches der Minister der Künste und Wissenschaften der Verwaltungskammer des Cantons Baden kund thun wird.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 30. Juli.

Der Vollziehungsausschuß der helvetischen Republik,

In Erwägung, daß das von den Abgeordneten der Gemeinde Solothurn unterm 25. dieß eingelegte Memorial Forderungen von einem grossen Umfange und Unbestimmtheit enthaltet, welche nur für einsweilen gestellt sind, und also vorbehalten scheint, noch mehrere Gemeindguts-Ansprachen nachfolgen zu lassen;

In Erwägung, daß die Regierung die Sönderungsgeschäfte mit den ehemals regierenden Städten nicht mehr auf eine partielle und folglich incoherente Weise behandeln kann;

In Erwägung aber, daß sie den Wünschen der Gemeinde Solothurn durch eine gänzliche und definitive Sönderung des dortigen Staats- und Gemeindgutes mit erster Möglichkeit zu entsprechen geneigt ist,

beschließt:

1. Die Gemeinde Solothurn ist einzuladen, ihre Gemeindguts-Ansprachen vollständig und in einer begründeten Denkschrift zu übergeben.
2. Die Sönderung soll in möglicher Bälde, doch nach der Reihe der dießfälligen Ansuchen vorgenommen werden.
3. Bis dorthin soll über die Gegenstände ihrer eingelegten Forderungen keine Veräusserung statt haben, die Klostergüter aber nicht minder nach dem allgemeinen Klostergesetz behandelt werden.
4. Die Bürger Fischer und Manuel sollen in einer Frist von 2 Wochen das Resultat ihrer Arbeit dem Ministerio behändigen.
5. Der Schaffner des St. Katharina Hauses soll in gleicher Zeit vor einem Committirten der Verwaltungs-Kammer, und einem andern der Gemeindkammer, Rechnung ablegen, und eine Abschrift derselben an das Finanzministerium gesendet werden.
6. Dem Finanzministerium ist die Bekanntmachung dieses Beschlusses an die Verwaltungskammer und an die Abgeordneten der Gemeinde, und die Ausführung desselben aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebung.

Senat, 28. Juli.

(Fortsetzung.)

Genhard bezeugt das nemliche von seinem Canton. Dennoch würde er noch izt zur Aufhebung des Blutzugs stimmen; dagegen wünscht er im Civilcodex Verfügnngen zur Abwendung übereilter Verkäufe.

Lüthard. Es ärgert mich nicht, daß die Vollziehung Aufschlüsse über ein unvollständiges Gesetz verlangt, viel eher aber, daß man auch diesen Anlaß benutzen will, um gegen die Vollziehung loszuziehen. Es war nicht bestimmt aus dem Gesetz zu ersehen, ob das Recht des Zugs auch bey früher geschehenen Käuffen, bey denen aber der Termin des Zugs noch nicht vorüber, aufgehoben sey? Es sind über diese Frage schon zahlreiche Prozesse entstanden. Ich nehme den Beschluß an.